

# Einwohnergemeinde Rumisberg

---



**ÜO Mattenboden**

**18.07.2006**

Revision/Änderungen

22.11.2021 Änderung



Robert Flury      dipl. Bauingenieur ETH/SIA  
Daniel Ott        dipl. Architekt HTL, Planer FSU  
Werner Glauser      Bautechniker



# Kanton Bern

## Einwohnergemeinde Rumisberg

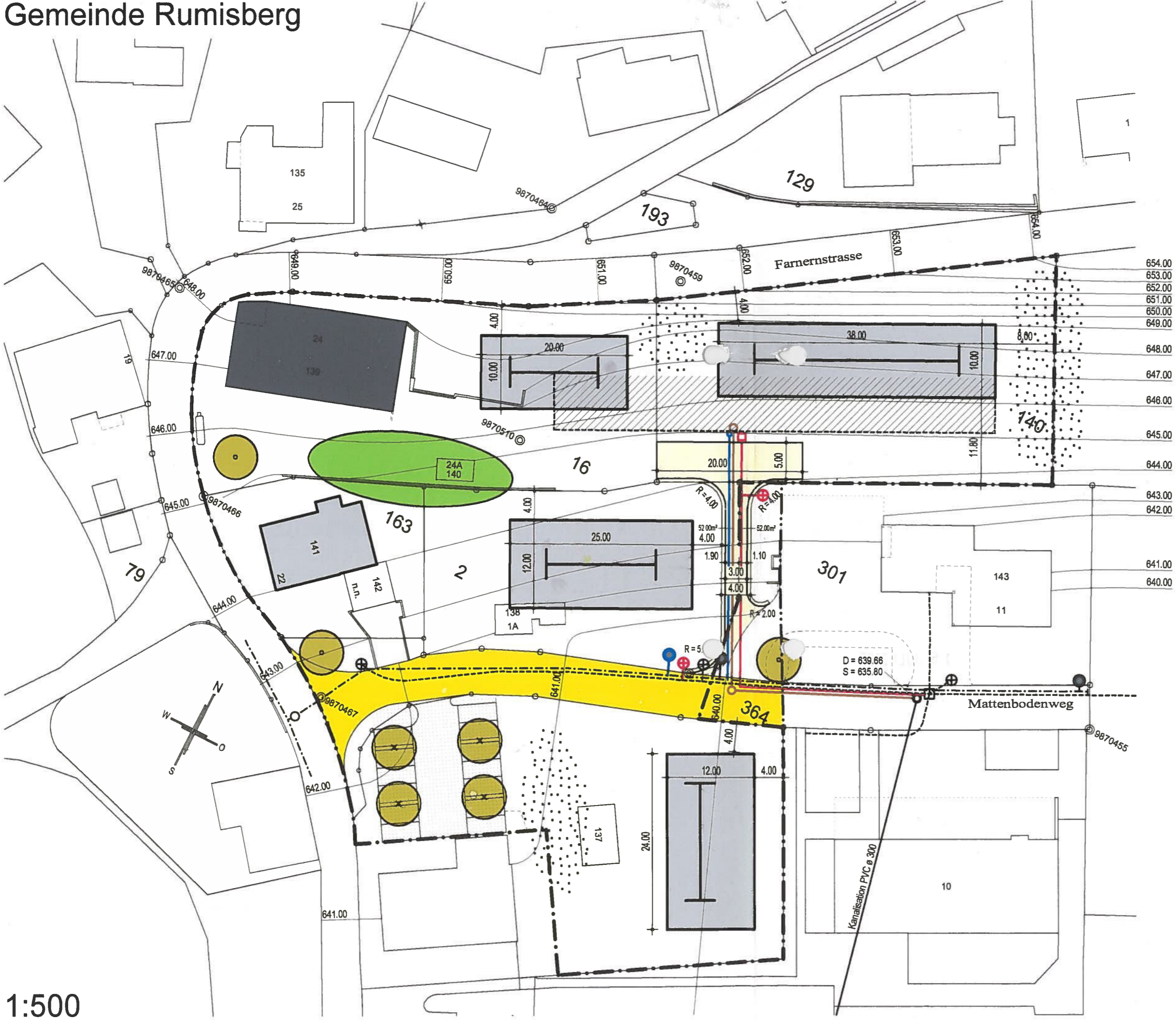
### Überbauungsordnung Mattenboden (Zone für Planungspflicht [ZPP 1]) Überbauungsplan (Massstab 1 : 500)



Ausschnitt aus Landeskarte

Datum: 7. April 2005

Ergänzt: 5. Juni 2005 (Stand: Mitwirkungsverfahren)  
29. Juni 2005 (Vorprüfungsakten)  
10. Januar 2006 (öffentliche Planauflage)  
26. April 2006 (Genehmigungsvermerk)



**Legende:**

- Wirkbereich
- erweiterter Perimeter Erschliessung

**Erschliessung**

- best. Detailerschliessung
- zu erstellende Detailerschliessung
- Parkplatz Restaurant Bären

**Nutzung und Gestaltung**

- Baufelder
- Bereich erdüberdeckte Autoabstellmöglichkeiten
- Erhaltenswerter Bau
- Vorgeschriebene Firstrichtung

**Aussenraum**

- Hostatt
- Grünbereich
- bestehende Hochstamm bäume
- x zu pflanzende Hochstamm bäume

**Werkleitungen**

- Kanalisation bestehend / neu
- Wasser bestehend / neu
- Elektro bestehend / neu



## Genehmigungsvermerke

Mitwirkung:	vom 9. Juni 2005	bis 24. Juni 2005
Vorprüfung	vom: 8. November 2005	
Publikation im Amtsanzeiger (Nr. 3 und 7)	vom: 19. Januar resp. 16. Februar 2006	
Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung	vom 19. Januar	bis 20. Februar 2006
Einspracheverhandlungen	am: 21. März 2006	
Erledigte Einsprachen:	---	
Unerledigte Einsprachen:	3	
Rechtsverwahrungen:	---	
Beschlossen durch den Gemeinderat	am: 24. April 2006	



Namens der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident:

René Eggenberger

Der Gemeindeschreiber:

Heinrich Eggimann

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:  
Rumisberg, den .....**8. Mai**...**2006**

Der Gemeindeschreiber:

Heinrich Eggimann

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

**18. JULI 2006**

# Änderung Überbauungsordnung Mattenboden (Zone für Planungspflicht [ (ZPP 1 ) ])

Anpassung an die BMBV

Genehmigung

Bestehend aus:

- Anpassung der Legende an die BMBV
  - **Anpassung Überbauungsvorschriften an die BMBV**
-

## Grundsätze, Geltungsbereich (Allgemeines)

### Art. 1 Zweck

Die Überbauungsordnung «Mattenboden» bezweckt die Realisierung, Ergänzung und Erneuerung einer in die Umgebung eingeordneten Bebauung mit einem Schwergewicht für Wohn- und Gewerbegebäude als Ergänzung des Dorfkernes und um so den Abschluss seines Randes zu ermöglichen sowie die Regelung der Erschliessung.

### Art. 2 Wirkungsbereich

1 Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung «Mattenboden» ist im Überbauungsplan mit einer punktierten Linie (Perimeter) bezeichnet. Der Wirkungsbereich wird gemäss der Festlegung im Überbauungsplan um einen Teil der Erschliessung erweitert.

2 Die Überbauungsordnung «Mattenboden» besteht aus:

- Überbauungsplan Mst. 1:500
- Überbauungsvorschriften

### Art. 3 Stellung zur Grundordnung

Soweit die folgenden Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das jeweils gültige Baureglement (BR) der Gemeinde Rumisberg, insbesondere die Vorschriften der Dorfzone.

### Art. 4 Inhalt des Überbauungsplanes

1 Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt:

a) Erschliessung:

- Lage der bestehenden Detailerschliessung
- Lage der zu erstellenden Detailerschliessung (inkl. nötiger Landerwerb)
- Lage der Werkleitungen

b) Nutzung und Gestaltung:

- Lage und Abmessung der **Baubereichefelder**
- Lage der **Baubereiche** für erdüberdeckte Autoabstellmöglichkeiten
- Bezeichnung der erhaltenswerten Baute
- Vorgeschiedene Firstrichtungen

c) Aussenraum:

- Lage der bestehenden Bepflanzung
- Lage und Bereiche für neu anzupflanzende Begrünungsmassnahmen

## Erschliessung

### Art. 5 Abgrenzung/Erstellung der Erschliessungsanlagen

1 Der Überbauungsplan regelt die Unterscheidung in bestehende und zu erstellende Detailerschliessung.

2 Sämtliche gemäss Überbauungsplan erforderlichen Erschliessungsanlagen projektiert und baut die Gemeinde. Der Gemeinderat kann den interessierten Grundeigentümern die Planung und Erstellung von Erschliessungsanlagen vertraglich überbinden (Art. 109 BauG). Die Gemeinde behält die Oberaufsicht.

3 Die Grundeigentümer erstellen einzig die Hausanschlüsse (Art. 106 Abs. 3 BauG).

## **Art. 6 Kosten der Erschliessungsanlagen**

An die entstehenden Kosten für die strassenmässige Erschliessung (Projektierung, Landerwerb, Beleuchtung und Entwässerung sowie Realisation) leisten die Eigentümer der betroffenen Grundstücke einen Beitrag, entsprechend der baulichen Nutzungsmöglichkeit (Vorteil) und unter Berücksichtigung aussergewöhnlichem Mehraufwand. Die betroffenen Grundeigentümer tragen aber die entstehenden Kosten zu 100 %.

## **Art. 7 Parkierung von Motorfahrzeugen und Fahrrädern**

1 Die Parkierung für Motorfahrzeuge ist auf jedem Grundstück selbständig zu lösen. Dabei sind, wenn nicht im Bereich der erdüberdeckten Autoabstellmöglichkeiten angeordnet, möglichst zusammengefasste oberirdische Anlagen mit einer unversiegelten Oberfläche vorzusehen.

2 Für die Bemessung der Autoabstellplätze gilt das BauG und die BauV.

3 Die Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahräder richtet sich nach Art. 54 a BauV. Sie sind so anzuordnen, dass sie auf kurzem und sicherem Weg vom Hauptzugang erreichbar sind.

## **Art. 8 Kanalisation, Regenabwasser**

1 Für die Planung und Erstellung der privaten und öffentlichen Kanalisationsleitungen und Versickerungsanlagen sind die Vorgaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) und des Abwasserentsorgungsreglements der Gemeinde einzuhalten. Mitbestimmend sind auch die kantonalen Vorschriften, Auflagen und Vollzugshilfen sowie die einschlägigen Normen und Richtlinien der Fachverbände.

2 In die Mischwasserkanalisation ist grundsätzlich kein unverschmutztes Regen- und Reinabwasser abzuleiten.

3 Regenabwasser von Umschlag-, Park- und Lagerplätzen, von Vorplätzen und Dachflächen ist mittels Oberbodenpassage zu versickern. Reinabwasser wie z.B. Sicker-, Grund- und unbelastetes Kühlwasser kann ev. auch mittels Schacht versickert werden.

## **Art. 9 Werkleitungen**

1 Die Leitungsführung bzw. die Durchleitungsrechte für öffentliche Anlagen zu Gunsten der Gemeinde resp. der entsprechenden Werke sind im Überbauungsplan definiert.

2 Erstellung, Eigentum und Unterhaltungspflicht der Ver- und Versorgungsanlagen richtet sich nach den entsprechenden Reglementen der Einwohnergemeinde.

3 Planung, Erstellung, Unterhalt und Erneuerung der privaten Anlagen erfolgt durch den Grundeigentümer und auf seine Kosten. Er bleibt Eigentümer dieser Anlagen.

## Art. 10 Kosten der Werkleitungen

1 An die entstehenden Kosten für die kanalisationsmässige Erschliessung leisten die Eigentümer der betroffenen Grundstücke keinen Grundeigentümerbeitrag. Die Kosten werden durch die Spezialfinanzierung der Gemeinde getragen und mit den reglementarischen Anschluss- und Benützungsgebühren gedeckt.

2 An die entstehenden Kosten für die Wasserversorgung leisten die Eigentümer der betroffenen Grundstücke keinen Grundeigentümerbeitrag. Die Kosten werden durch die Spezialfinanzierung der Gemeinde getragen und mit den reglementarischen Anschluss- und Benützungsgebühren gedeckt.

3 An die entstehenden Kosten für die weiteren Erschliessungsträger (Elektro und Breitbandkommunikation) leisten die Eigentümer der betroffenen Grundstücke keinen Grundeigentümerbeitrag. Die Kosten werden durch die Spezialfinanzierung der Gemeinde getragen und mit den reglementarischen Anschluss- und Benützungsgebühren gedeckt.

4 Die Gemeinde kann mit den Grundeigentümern eine Vereinbarung abschliessen und die Aufwendung für die Werkleitungen (Art. 10 Abs. 1 und 2) vorfinanzieren lassen. Diese Beiträge verstehen sich als Vorauszahlungen (a conto-Beiträge) für kommende Abschlussgebühren und werden entsprechend angerechnet. Es gibt keine Verzinsung.

## Nutzungen/baupolizeiliche Masse

### Art. 11 Nutzungsart

Das vom Überbauungsplan umschriebene Gebiet ist gemischte Zone für Wohnen, Gewerbe und Dienstleistung.

### Art. 12 ~~Baufelder~~Baubereiche

1 Die ~~Baufelder~~Baubereiche bestimmen die Grenzen, bis zu welchen Hauptbauten gebaut werden dürfen. Balkone, Rampen und ~~Verdächer~~Dachvorsprünge dürfen maximal 1.50 m über die ~~Baufelder~~Baubereiche hinausragen. Zudem dürfen die vorspringenden Gebäudeteile (ausgenommen Dachvorsprünge) höchstens 50% des zugehörigen Fassadenabschnitts ausmachen.

2 Der Gebäudeabstand für alleinstehende Gebäude kann innerhalb eines ~~Baufeldes~~Baubereiches bis zum Zusammenbau reduziert werden, sofern die Räume ausschliesslich durch Fenster in den Hauptfassaden belichtet oder besont und als Einheit erstellt werden.

### Art. 13 Baupolizeiliche Masse

1 In den ~~Baufeldern~~Baubereichen gelten die nachfolgenden baupolizeilichen Masse:

2 Die ~~Gebäudehöhe~~Fassadenhöhe traufseitig beträgt maximal ~~7.00~~50 m. Die Inanspruchnahme des Zuschlages betreffende Hanglage ist gewährleistet.



3 Die Gebäudeausdehnungen und Abstände für Hauptbauten sind durch die ~~Baufelder-Baubereiche~~ definiert. Einerseits dürfen ~~Bauten-Gebäude~~ (als Einheit wahrnehmbar) nur eine maximale ~~Länge Gebäudelänge~~ von 25.00 m aufweisen, auch wenn ~~das Baufeld der Baubereich~~ grösser ist. Andererseits kann die ~~Baufeldgrösse-Baubereichsgrösse~~ ausgenutzt werden, wenn eine klare und deutliche Gliederung/Absetzung (als mehrere ~~Bauten-Gebäude~~ wahrnehmbar) vorliegt.

4 Für Hauptgebäude sind maximal zwei ~~Geschosse-Vollgeschosse~~ gestattet. Der Dachausbau ist über der ganzen Geschossfläche zulässig. Auf weiteren Ebenen sind offene Galerien möglich, sofern eine gestalterisch befriedigende Belichtungsmöglichkeit besteht.

## Art. 14 ~~Nebenbauten~~Kleinbauten

1 ~~Nebenbauten-Kleinbauten~~ dürfen innerhalb des ganzen Perimeters erstellt werden.

2 Die ~~Gebäudehöhe-Fassadenhöhe traufseitig~~ beträgt maximal 3.~~00-50~~ m und 30.00 m<sup>2</sup> ~~anrechenbare Gebäudefläche~~ beschreiben die maximale Ausdehnung.

3 ~~Nebenbauten-Kleinbauten~~ haben allseitig einen minimalen Abstand von 2.00 m gegenüber von Nachbarliegenschaften und 3.60 m gegenüber Detailerschliessungen aufzuweisen.

4 ~~Nebenbauten-Kleinbauten (bewohnt und unbewohnt)~~ sind eingeschossig, offen oder allseitig geschlossen. Sie dienen als Schopf, Holzlager, Gartenhallen, Sitzplätze oder Autounterstände. Betreffend Dachgestaltung gilt, dass sie sich architektonisch gut einfügen.

## Art. 15 Erdüberdeckte Autoabstellmöglichkeiten

1 Der Überbauungsplan definiert die Lage und Ausdehnung des ~~Baubereiches~~ für erdüberdeckte Autoabstellmöglichkeiten.

2 Die maximale sichtbare ~~Höhe-Fassadenhöhe traufseitig~~ inklusive offener oder geschlossener Brüstung beträgt ~~45.050~~ m, gemessen ab ~~gestaltetem-massgebendem~~ Terrain/Zufahrt. Diese Höhe wird bei dahinterliegenden Gebäuden nicht berücksichtigt.

3 Das Anbringen von Toren ist nur gestattet, wenn jederzeit die Zufahrt sichergestellt ist und nicht im Bereich der Wendemöglichkeit (Detailerschliessung) liegt.

## Gestaltung

### Art. 16 Architektonische Gestaltung

1 Die Gesamtanlage ist gestalterisch aufeinander abzustimmen. Traditionelle und neuzeitliche Bauweise dürfen sich ergänzen ohne das Ortsbild zu beeinträchtigen. Neubauten zeichnen sich durch einfache, klare Bauvolumen und Dachformen aus. Die Wirkung ist harmonisch und weisen in den Giebelfassaden eine strenge Symmetrie auf. Die Materialien Stein und Holz überwiegen. Bei der Farb- und Materialwahl ist auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen.

2 Zur Beurteilung der Gestaltung zieht die Baubewilligungsbehörde zwingend die Kant. Denkmalpflege bei. Im Rahmen einer Bewilligung dürfen Auflagen und Bedingungen gestellt werden.

3 Die An- und ~~Nebenbauten-Kleinbauten~~ müssen in Bezug auf Gestaltung, Material- und Farbwahl mit den Hauptgebäuden harmonisch wirken.

## **Art. 17 Erhaltenswerter Bau**

1 Die Liegenschaft Parzelle Nr. 1416 ist als erhaltenswerter Bau klassiert. Es handelt sich um einen ansprechenden und charakteristischen Bau von guter Qualität, der erhalten und gepflegt werden soll. Veränderungen, die sich einordnen, und Erweiterungen, die auf den bestehenden Bau Rücksicht nehmen, sind erlaubt. Sollte sich eine Erhaltung als unverhältnismässig erweisen, so muss ein allfälliger Ersatz in Bezug auf Stellung, Volumen, Gestaltung und Qualität sorgfältig geprüft werden.

2 Bei baulichen Veränderungen als auch bei Umgestaltung des Aussenraums bedarf es einer sorgfältigen Prüfung durch die Baukommission. Sie ist verpflichtet, die Kant. Denkmalpflege vor dem Bauentscheid beizuziehen.

## **Art. 18 Dachformen, Materialien, Firstrichtung**

1 Die Hauptgebäude müssen mit gleichgeneigten Satteldächern versehen werden und einen angemessenen, ortsüblichen Dachvorsprung vorweisen. Die Neigung der Hauptdachflächen muss im Minimum 15° und darf im Maximum 35° a.T. betragen.

2 Für die Dacheindeckung dürfen keine glänzenden, durchrostenden oder sonst wie auffällige Materialien verwendet werden. Eine Ausnahme gilt bei Anlagen und Einrichtungen zur Energiegewinnung (Kollektoren, Paneele). Die Konstruktion hat sich auf das technisch notwendige Minimum zu beschränken und muss sich ins Gesamtbild einordnen.

3 Der Überbauungsplan legt für die Hauptbauten verbindliche Firstrichtungen fest.

## **Umgebungsgestaltung**

### **Art. 19 Gestaltungsmassnahmen**

1 Die im Überbauungsplan bezeichneten resp. eingetragenen Bäume sind durch die Grundeigentümer entsprechend dem Baufortschritt zu pflanzen. Es sind hochstämmige Bäume einheimischer Sorten mit einer minimalen Pflanzhöhe von 3.00 m vorzusehen.

2 An den im Überbauungsplan bezeichneten Stellen sind hochstämmige Obstbäume im Sinne einer traditionellen Hostett zu pflanzen.

3 Im Übergangsbereich bei den Parzellengrenzen Nr. 2, 16 und 163 ist ein Grünbereich festgelegt. Bei baulichen Massnahmen ist dieser Bereich aufzuwerten und dauerhaft zu begrünen.

4 Sämtliche Gärten können gegen Einsicht geschützt werden. Neben standortheimischen Bepflanzungen sind auch bauliche Abtrennungen gemäss EGzZGB möglich. Bei Abtrennungen bis zu einer Tiefe von maximal 4.00 m ab der Fassadenflucht, gilt eine Höhe von 1.80 m ab gestalteten, tieferliegenden Terrain.

5 Stützmauern dürfen ab niedriger gelegenem Terrain nicht höher als 1.80 m sein. Ist ein grösseres Mass notwendig, so sind sie in der Tiefe zu staffeln und zu begrünen. Davon ausgenommen sind Flügelmauern.

6 Wo keine Stützmauern oder Böschungsverbaumaterialien (inkl. einwandfreie Foundation) vorgesehen sind, ist das Terrain im ursprünglichen Zustand zu belassen oder max. im Neigungsverhältnis 2:3 anzulegen. Terrainveränderungen sind aber möglichst zu vermeiden.

## **Art. 20 Parkplatz Restaurant Bären**

1 Der Parkplatz beim Restaurant Bären ist gestalterisch aufzuwerten. Im Sinne einer Idee ist im Überbauungsplan eine Möglichkeit aufgezeigt.

2 Details sind im Baubewilligungsverfahren zu regeln. Es gelten folgende Anforderungen:

- Markante raumprägende Bepflanzung mit Hochstämmern
- Klare Verkehrsführung und gesicherter Abschluss zur Kantonsstrasse sowie Freihaltung der Übersichtlichkeit
- Versickerungsfähige Oberflächengestaltung

## **Art. 21 Umgebungsgestaltung**

1 Mit jeder Baueingabe ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen. Dieser hat mindestens folgende Elemente zu enthalten:

- Flächenzuweisung (Zufahrten, Autoabstellplätze, Umschlag, Lagerplätze) mit Ausbaustandard und Gestaltung
- Angrenzende Grün- und Gartenbereiche
- Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen), Böschungen, Stützmauern
- ev. Einfriedungen mit Zäunen, Hecken oder ähnliches
- vorgesehene Bepflanzungen
- Standorte für Container (Kehricht), Briefkasten oder Aussenbeleuchtungen

2 Der Umgebungsgestaltungsplan ist für die Bauausführung verbindlich. Abweichungen sind nur mit Zustimmungen der Baubewilligungsbehörde gestattet.

3 Die im Überbauungsplan festgelegten Bepflanzungen sind verbindlich. Notwendige kleine Abweichungen in der Lage sind zulässig. Die Bepflanzungen sind sorgfältig zu pflegen und nötigenfalls zu ersetzen.

## **Weitere Bestimmungen**

### **Art. 22 Lärmschutz**

1 Das Planungsgebiet «Mattenboden» gilt zum Zeitpunkt des Erlasses der Überbauungsordnung im Sinne der LSV als mehrheitlich erschlossen, somit gelten die massgebenden Grenzwerte.

2 Für das Gebiet gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III. Die Immissionen auf die umliegenden Zonen dürfen die in diesen Zonen zulässigen Werte (gemäss baurechtlicher Grundordnung) nicht überschreiten.

3 Mit jeder Baugesuchseingabe, insofern sie emissionsträchtige Anlagen beinhalten, ist ein Lärmschutzgutachten einzureichen. Die Baupolizeibehörde ist befugt, für die im Perimeter entstehenden Anlagen, die angegebenen Werte und Daten auf Kosten der Gesuchsteller durch eine neutrale

Fachinstanz überprüfen und allfällige Beeinträchtigungen der umliegenden Gebiete untersuchen zu lassen.

## **Art. 23 Energie**

Die Verwendung erneuerbarer Energiequellen wie Holz, Sonne, Biogas und Umgebungswärme ist anzustreben.

## **Art. 24 Inkrafttreten, Ausnahmen / Änderungen**

1 Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinde und Raumordnung in Kraft.

2 Die Änderungen der Überbauungsordnung treten mit der Publikation der Genehmigung in Kraft.

3 Geringfügige Änderungen der vorliegenden Überbauungsordnung kann der Gemeinderat unter Beachtung von Art. 122 BauV beschliessen.

## Genehmigungsvermerke der Änderung

Vorprüfung vom 07.11.2019  
Publikation im amtlichen Anzeiger vom 13.02.2020  
Öffentliche Auflage vom 17.02.2020–20.03.2020  
Einspracheverhandlung am – 08.04.2020 5077 19/M/2021  
Erledigte Einsprachen 0  
Unerledigte Einsprachen 0 siehe Genehmigung AGR  
Rechtsverwahrungen 0  
Beschlossen durch den Gemeinderat am 06.05.2020

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident: ..... *Ue. Paul*

Die Gemeindegeschreiberin: ..... *B. Boller*

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Rumisberg, den **20. Aug. 2020** Die Gemeindegeschreiberin: *B. Boller*

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: **22. Nov. 2021**



*[Handwritten signature in blue ink]*

## Änderung Legende Überbauungsplan «Mattenboden»

### Legende Überbauungsplan bisher

- Wirkungskbereich
- erweiterter Perimeter Erschliessung

#### Erschliessung

- best. Detailerschliessung
- zu erstellende Detailerschliessung
- Parkplatz Restaurant Bären

#### Nutzung und Gestaltung

- Baufelder
- Bereich erdüberdeckte Autoabstellmöglichkeiten
- Erhaltenswerter Bau
- Vorgeschriebene Firstrichtung

#### Aussenraum

- Hostatt
- Grünbereich
- bestehende Hochstammbäume
- zu pflanzende Hochstammbäume

#### Werkleitungen

- Kanalisation bestehend / neu
- Wasser bestehend / neu
- Elektro bestehend / neu

### Legende Überbauungsplan **neu**

- Wirkungskbereich
- erweiterter Perimeter Erschliessung

#### Erschliessung

- best. Detailerschliessung
- zu erstellende Detailerschliessung
- Parkplatz Restaurant Bären

#### Nutzung und Gestaltung

- Baubereiche
- Baubereich erdüberdeckte Autoabstellmöglichkeiten
- Erhaltenswerter Bau
- Vorgeschriebene Firstrichtung

#### Aussenraum

- Hostatt
- Grünbereich
- bestehende Hochstammbäume
- zu pflanzende Hochstammbäume

#### Werkleitungen

- Kanalisation bestehend / neu
- Wasser bestehend / neu
- Elektro bestehend / neu

# Änderung Überbauungsordnung Mattenboden (Zone für Planungspflicht [ (ZPP 1) ])

Anpassung an die BMBV – Genehmigung

Bestehend aus:

- **Anpassung der Legende an die BMBV**
  - Anpassung Überbauungsvorschriften an die BMBV
- 

## Genehmigungsvermerke der Änderung

Vorprüfung vom		07.11.2019
Publikation im amtlichen Anzeiger vom		13.02.2020
Öffentliche Auflage vom		17.02.2020 –20.03.2020
Einspracheverhandlung am	–	
Erledigte Einsprachen	0	
Unerledigte Einsprachen	0	
Rechtsverwahrungen	0	
Beschlossen durch den Gemeinderat am		06.05.2020

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident: .....

Die Gemeindegeschreiberin: .....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Rumisberg, den ..... Die Gemeindegeschreiberin: .....

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: .....

## Genehmigungsvermerke der Änderung

Vorprüfung vom 07.11.2019  
Publikation im amtlichen Anzeiger vom 13.02.2020  
Öffentliche Auflage vom 17.02.2020–20.03.2020  
Einspracheverhandlung am – 08.04.2020 GUT 19/M/2021  
Erledigte Einsprachen 0  
Unerledigte Einsprachen 0 siehe Genehmigung AGR  
Rechtsverwahrungen 0  
Beschlossen durch den Gemeinderat am 06.05.2020

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident: ..... *Ue. Paul*

Die Gemeindeschreiberin: ..... *B. Boller*

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Rumisberg, den **20. Aug. 2020** Die Gemeindeschreiberin: *B. Boller*

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: **22. Nov. 2021**



*[Handwritten signature in blue ink]*